

Inhalt

Vorwort	1
Bezirks- und Mitgliederversammlungen 2025	2
Ausbildung führt zum Erfolg	3
Wichtige Hinweise zur Mindestausbildungsvergütung 2026	4
UDH veröffentlicht Merkblätter sowohl zur Pflegezeit als auch zur Familienpflegezeit.....	4
Kaufrecht – erste OLG-Entscheidung zur negativen Beschaffenheitsvereinbarung (Az: 11U 20/24 v. 09.04.2025) ..	5
Gebrauchtwagenkauf - Aktuelle Urteile zur vorvertraglichen Information	5
E-Mobilität – neue Sonderabschreibung nach dem Investitionsboostergesetz.....	6
Preisermäßigungen rechtssicher bewerben.....	7
Verbraucherschutz: Wichtige Hinweise zur Widerrufsbelehrung im Fernabsatz und bei Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen (AGV).....	7
Aktuelle Veranstaltungen/Seminare	8

Vorwort**Nichts ist so beständig wie die Veränderung – gemeinsam können wir vorankommen**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Innungsmitglieder, zunächst möchte ich mich ganz herzlich bei allen Betrieben bedanken, die sich zu den letzten Bezirksversammlungen Ende September und Anfang Oktober angemeldet und teilgenommen haben. Es war uns als Innung eine Freude, Ihnen interessante Impulse zum Thema „Entwicklung guter Mitarbeiter – neudeutsch: Potenzialträger“ anzubieten und miteinander ins Gespräch zu kommen. Nur so viel vorab: Freuen Sie sich auf die Mitgliederversammlungen 2026.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen führen wir eine neue Software ein. Diese wird unseren Mitgliedsbetrieben im Sinne eines Customer-Self-Service spürbare Erleichterungen bringen: Kurze elektronische Meldungen lassen sich künftig einfach digital abgeben, Datenabgleiche erfolgen schnell und unkompliziert, und Bescheinigungen über Mitgliedsbeiträge für Ihren Steuerberater können Sie selbst elektronisch anfordern. Auch das Prüfungswesen wird in der Kommunikation zwischen Betrieb, Innung und Auszubildenden deutlich schneller. Reibungsverluste werden reduziert – damit wir alle Zeit für das Wesentliche gewinnen.

Damit das gelingt, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Seit August 2025 bitten wir alle Innungsmitglieder regelmäßig, einen Datenerhebungsbogen auszufüllen – wahlweise in Papierform oder elektronisch – und uns bereitzustellen.

Leider liegt die Rückmeldequote weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Mein klarer Appell: Bitte senden Sie uns den vollständig ausgefüllten Datenerhebungsbogen schnellstmöglich zu. Nur mit Ihrer Unterstützung sind wir in der Lage, unsere Angebote weiter zu professionalisieren und Ihnen passgenaue Dienstleistungen anzubieten.

Zur Transparenz gehört auch: Im Rahmen der Datenerhebung benötigen wir unter anderem die Unternehmensnummer Ihrer Berufsgenossenschaft (BG), um im Jahr 2026 die Beitragsrechnung auf Basis des Lohnsummenverfahrens korrekt erstellen zu können. Liegen uns keine Daten vor, müssen wir einzelne Unternehmen schätzen – mit der Folge, dass Beiträge auf dieser Basis steigen können. Das erzeugt vermeidbaren Aufwand und Konfliktpotenzial, das ich ausdrücklich verhindern möchte.

Abschließend bedanke ich mich herzlich bei all den Betrieben, die bereits gemeldet haben. Ich wünsche Ihnen allen einen erfolgreichen Jahresendspurt und hoffe, dass Sie zufrieden auf das Jahr 2025 zurückblicken können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Alexander Kreye



Aus dem Innungsleben

Bezirks- und Mitgliederversammlungen 2025

Ende September haben unsere Bezirksversammlungen der Innung Niedersachsen-Mitte sowie eine Mitgliederversammlung der Innung Osnabrück stattgefunden. Neben aktuellen Infos aus dem Garantie-, Steuer- und Verkehrsrecht hatten wir interessante Beiträge zu den Themen Arbeitgeberattraktivität, dem Umgang mit der Gen Z sowie zum Thema Triales Studium.

Wir danken den Kolleginnen und Kollegen der Handwerkskammer Hannover sowie der Projekt- und Servicegesellschaft Hannover Katja Jandrey, Bruno Schmalen, Linda Gutt und Jana Sieke, Carsten Fischer und Stephan Buntrock von der Steuerkanzlei Fischer / Deeken / Buntrock, Klaus Kohake (ADAC Vertragsanwalt) und Team sowie Dennis Lucht von der Kanzlei Jurcar für die spannenden Vorträge!

Die Veranstaltung in Osnabrück wurde als Mitgliederver-

sammlung durchgeführt. Hier kam es in Folge der Mitgliederversammlung im März 2025 erneut zu einer Abstimmung bzgl. der Satzungsänderung. Durch diese Änderung ist es nun möglich, dass nun wahlberechtigte Innungsmitglieder sowie von diesen bevollmächtigte leitende Betriebsangehörige, in den Vorstand oder in Ausschüsse gewählt werden können. Die Satzung können Sie - nach erfolgter Genehmigung durch die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Graf. Bentheim über unsere Homepage abrufen.

Vielen Dank an unsere Innungsbetriebe für die Teilnahme! Wir hoffen, dass Sie Input für sich mitnehmen konnten. **An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass wir aus Ihren Reihen sehr gerne Themenvorschläge/-wünsche für die Veranstaltungen annehmen.**

Nehmen Sie hierzu gern jederzeit Kontakt zu uns auf.

Berufsausbildung

Vom 19. auf den 20.09.25 hat die Prüfertagung der Innungen Niedersachsen-Mitte und Osnabrück in Bad Lauterberg stattgefunden. Unter Organisation und Leitung unserer Lehrlingswarte, Kai Busch und Guido Patzelt, findet diese Zusammenkunft alle zwei Jahre statt und wird genutzt, um die Teil 1 und Teil 2 Prüfungen der vergangenen beiden Jahre zu beleuchten, Neuerungen aus dem Prüfungswesen zu erörtern und offene Fragen seitens der Prüfenden zu klären. Darüber hinaus wurden auch in diesem Jahr kurze Fachvorträge gehalten, die für das Kfz-Handwerk interessant waren. Zum einen haben zwei Profis vom Vogelverlag die digitale Werkstatt des autoFACHmann vorgestellt, zum anderen wurden die neusten Entwicklungen der Schmierstoffe des Unternehmens Wolf Lubricants präsentiert.

An dieser Stelle möchten wir ein herzliches Dankeschön, an die vielen ehrenamtlichen Prüfenden richten, ohne die die Durchführung der Prüfungen nicht möglich wäre!

Das Schlusswort übernahm Obermeister Axel Meyer, der unter Einbezug der aktuellen weltwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen dazu appelliert hat, am Thema Ausbildung, trotz aller scheinbarer Diskrepanzen zwischen Ausbildern und potenziellen Auszubildenden, festzuhalten. Er hat darauf aufmerksam gemacht, welchen großen Beitrag Betriebe, zur Inklusion und Eingliederung in den Arbeitsmarkt, durch die durchgeführte Ausbildung leisten.

Wer Lust hat, sich ebenfalls ehrenamtlich im Rahmen der Gesell*innenprüfungen zu engagieren und die Qualität und Weiterentwicklung der Prüfungen zu unterstützen, ist herzlich eingeladen, Kontakt zu Kai Busch und / oder Sascha Lüders aufzunehmen!

Berufsausbildung

Ausbildung führt zum Erfolg

Vincent Marks – Vom Motorsportfan zum Kfz-Mechatroniker

Vincent Marks aus dem Landkreis Nienburg zählt zu den diesjährigen Kammersiegern.

Nach dem Abitur 2021 nahm er sich zunächst ein Jahr Zeit, um den richtigen Berufsweg zu finden. Da er seit jeher motorsportbegeistert ist – vom Rallyesport über Kartfahren bis hin zum Motorradfahren – lag es nahe, das Hobby zum Beruf zu machen.

Ein Praktikum im späteren Ausbildungsbetrieb brachte schließlich die endgültige Entscheidung, den Beruf des Kfz-Mechatronikers zu erlernen und sicherte ihm gleichzeitig den Ausbildungsplatz.

Christian Wellmeyer – weiter auf der Überholspur

Landessieger vom Innungsbetrieb Mercedes I. & W. Erpenbeck in Glandorf

Beim diesjährigen Wettbewerb der Kammersieger ist am 30.09.2025 als Kfz-Mechatroniker, der ehemalige Auszubildende des Autohauses I. & W. Erpenbeck, Christian Wellmeyer, als Sieger im Landeswettbewerb hervorgegangen. Herr Wellmeyer begann seine zweite Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker Nutzfahrzeuge am 01.08.2022 beim Ausbildungsbetrieb I. & W. Erpenbeck in Glandorf, die er im Januar 2025 erfolgreich als Innungssieger der Kfz-Mechatroniker beendete. Bei den Landesmeisterschaften in Aurich hat Herr Wellmeyer sein Können erneut unter Beweis stellen können und den Titel des Landessiegers Niedersachsen gewonnen. Ein Erfolg, auf den er und natürlich auch der Ausbildungsbetrieb, die Firma I. & W. Erpenbeck, sehr stolz sein können!

Bereits zum dritten Mal ist bei Erpenbeck ein Innungssieger hervorgegangen. Auch der Ausbilder und Meister Rainer Kaumkötter ist im Jahre 1985 Innungssieger geworden und vermittelt den Kfz-Mechatronikern Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik erfolgreich sein Wissen.

Zuvor hat Herr Wellmeyer bereits eine Ausbildung zum Industriemechaniker abgeschlossen und sich entschlossen,

„Ich hatte das Glück, meine Ausbildung in einem Betrieb zu absolvieren, der ein breites Spektrum an Fahrzeugen bietet – vom Oldtimer bis zum modernen Elektroauto. Diese Vielfalt hat die Ausbildung unglaublich spannend gemacht“, erzählt Marks, der seine Lehre im Autohaus Dolle in Wietzen absolvierte.

Der 23-Jährige besucht derzeit in Vollzeit die Meisterschule am Campus Handwerk in Garbsen, die er im kommenden Sommer abschließen möchte.

„Ganz konkrete Pläne habe ich danach noch nicht“, sagt Marks, „aber ich bin sicher, dass sich mir mit dem Meistertitel viele Türen öffnen werden.“

Wir gratulieren Herrn Marks zu seinem Erfolg!

die Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker Nutzfahrzeuge im Anschluß zu erlernen. Mit seinen heute 26 Jahren hat er seine Karriere weitergeführt und besucht derzeit die Meisterschule in Osnabrück.

Als Landessieger hat er sich nun für den Bundesentscheid am 14. November 2025 in Koblenz qualifiziert.

Wir gratulieren Herrn Wellmeyer zu seinem bisherigen Erfolg und drücken die Daumen für die nächste Etappe!



v.l. Rainer Kaumkötter, Christian Wellmeyer und Frank Michalick (Geschäftsführer I. & W. Erpenbeck)

Berufsausbildung

Wichtige Hinweise zur Mindestausbildungsvergütung nach BBiG 2026

Sind Arbeitgeber an einen Tarifvertrag gebunden, gilt grundsätzlich die dort vereinbarte Ausbildungsvergütung.

Die Mindestausbildungsvergütung nach dem BBiG stellt eine gesetzliche Untergrenze dar.

Betriebe, die nicht tarifgebunden sind, dürfen die in ihrer Branche und Region geltenden tariflichen Vergütungsätze um maximal 20 Prozent unterschreiten. Liegt der

tarifliche Satz jedoch unter der Mindestausbildungsvergütung (MiAV), ist die MiAV die Untergrenze.

Nachfolgend finden Sie die tarifliche Ausbildungsvergütung, die in den Innungsgebieten der IDKs Niedersachsen-Mitte und Osnabrück gelten.

Jan.-Juli 2026	Ausbildungsvergütung (Tarif)	Vergütung abzgl. 20 %	BBiG Mindestvergütung
1. Lj.	1.070,00 €	856,00 €	724,00 €
2. Lj.	1.140,00 €	912,00 €	854,00 €
3. Lj.	1.260,00 €	1.008,00 €	977,00 €
4. Lj.	1.300,00 €	1.040,00 €	1.014,00 €

Aug.-Dez. 2026	Ausbildungsvergütung (Tarif)	Vergütung abzgl. 20 %	BBiG Mindestvergütung
1. Lj.	1.105,00 €	884,00 €	724,00 €
2. Lj.	1.178,00 €	942,40 €	854,00 €
3. Lj.	1.302,00 €	1.041,60 €	977,00 €
4. Lj.	1.343,00 €	1.074,40 €	1.014,00 €

Arbeitsrecht

UDH veröffentlicht Merkblätter sowohl zur Pflegezeit als auch zur Familienpflegezeit

Der UDH hat jeweils in einem Lang- und einem Kurzmerkblatt die zahlreichen arbeitsrechtlichen Fragen beleuchtet, die sich Betrieben und Beschäftigten rund um die Themen Pflegezeit und Familienpflegezeit stellen. Insbesondere nehmen die Merkblätter dazu Stellung, welche Voraussetzungen der Betriebsinhaber jeweils bei einem Antrag eines Mitarbeiters zu beachten hat und wie er pflegewillige Beschäftigte bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege unterstützen kann.

Eine alternde Gesellschaft mit zunehmendem Pflegebedarf älterer Personen stellt viele Handwerks- und damit auch Kfz-Betriebe vor besondere Herausforderungen, wenn es für Beschäftigte darum geht, Beruf und Pflege unter einen Hut bringen zu können. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber schon vor einigen Jahren das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz verabschiedet, um diesen Beschäftigten in einer Pflegesituation unter bestimmten Voraussetzungen (Teil-)Freistellungen von der Arbeitsleistung zu ermöglichen.

Welche Möglichkeiten die beiden vorgenannten Gesetze den Beschäftigten einräumen, ist Inhalt der UDH-Merkblätter

zum Familienpflegezeitgesetz sowie zum Pflegezeitgesetz (Anlagen). Ebenso geben die Merkblätter eine übersichtliche Einführung zu beiden Gesetzen und einige praktische Tipps an die Hand.

Zudem hat der UDH zu beiden Merkblättern jeweils eine Kurz- und eine Langversion veröffentlicht. Dabei eignen sich die beiden Langfassungen für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den wesentlichen arbeitsrechtlichen Aspekten, welche sich u.a. im Zusammenhang mit den (Teil-)Freistellungen ergeben.

Die ergänzenden Kurzübersichten zum Familienpflegezeitgesetz sowie zum Pflegezeitgesetz dienen der schnellen Orientierung der Betriebe und bieten grundlegende Informationen über die Ansprüche zur Angehörigenpflege.

Folgende Merkblätter sind online verfügbar:

- [UDH Merkblatt Pflegezeit 2025](#)
- [UDH-Merkblatt Pflegezeit 2025 Kurzfassung](#)
- [UDH Praxis Familienpflegezeit](#)
- [UDH Praxis Familienpflegezeit Kurzfassung](#)

Recht

Kaufrecht – erste OLG-Entscheidung zur negativen Beschaffenheitsvereinbarung (Az: 11U 20/24 v. 09.04.2025)

Sachverhalt

Ein Käufer erwarb im Jahr 2023 einen über 16 Jahre alten Gebrauchtwagen von einer Händlerin – teilweise durch Barzahlung (6.999 €), teilweise durch Inzahlunggabe seines alten Fahrzeugs (Wert 5.000 €), insgesamt also für ca. 11.999 €. Kurz nach dem Kauf zeigte das Auto ein deutliches „Ruckeln“.

Eine Prüfung enthüllte zahlreiche Nachlackierungen, was auf mindestens einen Unfallschaden schließen ließ – dies war zwischen den Parteien unstrittig.

In den Vertragsunterlagen gab es jedoch pauschale Klauseln, die auf mögliche Unfallschäden hinwiesen und jegliche Haftung des Verkäufers ausschließen sollten.

Berufung und Entscheidung des OLG Köln

Das Oberlandesgericht Köln gab der Berufung des Käufers weitgehend statt.

Es befand: Der Pkw weist einen Sachmangel auf, weil der Unfallschaden nicht konkret genug im Vertrag benannt wurde. Pauschale Formulierungen wie „möglicherweise Unfall gehabt“ reichen nicht aus, um den gesetzlichen Anforderungen an sogenannte „negative Beschaffenheitsvereinbarungen“ gerecht zu werden.

Rückabwicklung des Kaufs: Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten. Die Händler müssen dem Käufer 11 654,35 € zahlen – Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs.

Verzug bei Rücknahme: Das Gericht stellte fest, dass sich die Händlerin bereits in Verzug mit der Rücknahme befindet.

Sonstige Klagepunkte wurden zurückgewiesen, und die Beklagte trägt die Kosten beider Instanzen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Gebrauchtwagenkauf - Aktuelle Urteile zur vorvertraglichen Information

1. LG München: Keine Bedenkzeit nötig – Hinweis auf verkürzte Gewährleistung vor Unterschrift ausreichend

Das Landgericht München I (Az.: 22 O 134/25, Urteil vom 28.04.2025) hat kürzlich eine Entscheidung getroffen, die für Kfz-Betriebe von großer Bedeutung ist:

Ein zeitlicher Abstand zwischen der „vorvertraglichen Information“ über eine verkürzte Gewährleistungsfrist und dem Abschluss des Kaufvertrags – „Verbindliche Bestellung“ – ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Käufer vor der Unterschrift klar und deutlich informiert wird.

Fall:

Eine Käuferin erwarb als Verbraucherin ein gebrauchtes Auto. Im Kaufvertrag war die Sachmangelhaftungsfrist von regulär zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt worden. Rund 1,5 Jahre später machte sie einen Getriebeschaden geltend und wollte den Vertrag rückgängig machen.

Das Gericht entschied, dass die Klage abgewiesen wird, da die Sachmangelhaftungsfrist von einem Jahr überschritten ist.

Die Kundin machte geltend, dass die gesetzliche Sachmangelhaftungsfrist von zwei Jahren gilt, da sie vor Kaufabschluss nicht ausreichend auf die Verkürzung der

Sachmangelhaftungsfrist auf ein Jahr hingewiesen wurde. Insbesondere machte sie geltend, dass sie unmittelbar vor Kaufabschluss in einer vorvertraglichen Information zwar auf die Verkürzung hingewiesen wurde, ihr aber keine Bedenkzeit eingeräumt worden sei, da sie unmittelbar im Anschluss an die Information den Kaufvertrag unterschrieben habe.

Die Entscheidung im Detail

- Vorvertragliche Information: Sie muss klar, verständlich und für den Käufer leicht erkennbar sein.
- Kein Mindestabstand: Das Gericht stellte klar, dass kein gesetzlich vorgeschriebener zeitlicher Abstand zwischen Hinweis und Vertragsabschluss nötig ist.
- Wirksamkeit der Verkürzung: Solange die vorvertragliche Information vor der Unterschrift erfolgt, ist die Vereinbarung rechtlich gültig.

„Das Gesetz verlangt keine Bedenkzeit zwischen der Information und der Unterzeichnung. Entscheidend ist die Verständlichkeit und Sichtbarkeit des Hinweises“, so das Gericht.

Praxis-Tipp für Kfz-Betriebe

1. Hinweis im Vertrag gut sichtbar platzieren: Schriftgröße, Fettdruck oder gesonderter Abschnitt kann helfen.

2. Käufer informieren, bevor er unterschreibt: Direkt vor der Unterzeichnung reicht aus, eine längere Bedenkzeit ist nicht nötig.
3. Dokumentation: Bewahren Sie den Hinweis zusammen mit der Unterschrift auf – so können Sie im Streitfall nachweisen, dass der Käufer informiert wurde.

Mit diesem Urteil wird die Praxis bestätigt, die viele Betriebe bereits anwenden: Verkürzte Gewährleistungsfristen bei Gebrauchtwagen sind wirksam, wenn der Hinweis vor der Unterschrift klar erfolgt.

2. LG Verden (Az. O 134/23) OLG Oldenburg (Az. 16 U 5/25): Negative Aspekte und Pflichtverletzungen des Verkäufers

Im vorliegenden Fall ging es um einen VW Bus, bei dem sich das Ende des Motors für Fachleute bereits klar angekündigt hat. Dennoch verkaufte ein Händler dieses Fahrzeug für einen üppigen Preis an einen Verbraucher. Der Verkauf fand nach dem 01. Januar 2022 statt; es galt also schon das neue Kaufrecht.

Fehlende vorvertragliche Information: Der Verkäufer hat im vorliegenden Fall den Verbraucher überhaupt nicht schriftlich über den sich anbahnenden Motorschaden des VW Transporters informiert. Zwar wäre eine mündliche Information formal ausreichend, der Verkäufer konnte deren Existenz jedoch nicht beweisen. Das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, dass eine ausreichende mündliche Information stattfand.

Konsequenz: Der Verkäufer trägt das Beweisrisiko, wenn er es versäumt, Negativmerkmale schriftlich und vom Käufer quittiert mitzuteilen.

Keine Hervorhebung von Negativmerkmalen im Kaufvertrag: Hinweis auf den drohenden Motorschaden im Kaufvertrag war unzureichend und erfüllte die gesetzlichen Anforderungen nicht im Ansatz.

- Der Hinweis fand sich lediglich im Fließtext unter "Zahlungsbedingungen und sonstige Vereinbarungen".
- Der Hinweis war weder durch Absätze oder Fettdruck noch durch andere Mittel (Rahmen, Aufzählungszeichen) hervorgehoben.
- Der Hinweis war nicht gesondert unterzeichnet.
- Folge: Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Warnfunktion der Hervorhebung wurde nicht erfüllt.

Fazit

Neues Kaufrecht seit 01. Januar 2022:

Beim Verbrauchsgüterkauf müssen Negativmerkmale ("Abweichungen von den objektiven Anforderungen") des Fahrzeugs nicht nur im Vertrag vereinbart, sondern zusätzlich vorvertraglich angekündigt und im Kaufvertrag hervorgehoben werden (§ 476 Abs. 1 BGB).

Steuerrecht

E-Mobilität – neue Sonderabschreibung nach dem Investitionsboostergesetz

Das neue Innovationsboostergesetz will Investitionen in Elektrofahrzeuge steuerlich fördern.

- Unternehmen können für ein angeschafftes Elektroauto (egal ob neu oder gebraucht) im ersten Jahr 75 % des Kaufpreises steuerlich abschreiben. Das heißt: Sie können einen großen Teil der Anschaffungskosten sofort als Betriebsausgabe geltend machen und so ihre Steuerlast deutlich senken.

Zuerst dachte man, das gelte nur für Neuwagen (noch nie zugelassen).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun aber auf Nachfrage des ZDK klargestellt:

- Es gilt auch für gebrauchte Elektrofahrzeuge, solange sie erstmals ins Betriebsvermögen des Unternehmens aufgenommen werden.
- Also: Auch wenn das Auto schon einen Vorbesitzer hatte, kann die Sonderabschreibung genutzt werden.

Die Sonderabschreibung gilt für Elektrofahrzeuge, die zwischen dem 01. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft werden.

Praxis-Tipp:

Wenn es Unsicherheit gibt (z. B. weil manche Politiker oder Medien etwas anderes behaupten), sollten sich Betriebe auf die klare Aussage des BMF berufen.

Wettbewerbsrecht

Preisermäßigungen rechtssicher bewerben

(Basierend auf dem BGH-Urteil vom 9. Oktober 2025 – I ZR 183/24)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden:

Eine Preisermäßigung darf nur dann beworben werden, wenn der niedrigste Gesamtpreis der letzten 30 Tage vor der Preisreduzierung klar, eindeutig und gut lesbar angegeben ist.

Ein versteckter oder kleingedruckter Hinweis reicht nicht aus. (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 PAngV; §§ 5a, 5b UWG)

Was bedeutet das für den Autohandel?

Die Regelung gilt auch für den Verkauf von Neuwagen, Gebrauchtwagen, Zubehör und Serviceaktionen, sofern sich das Angebot an Verbraucher richtet und eine Preisermäßigung beworben wird.

Hier gelangen Sie direkt zum [Merkblatt](#)

Verbraucherschutz: Wichtige Hinweise zur Widerrufsbelehrung im Fernabsatz und bei Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen (AGV)

Ob Online-Anfrage, telefonischer Auftrag oder Beratung beim Kunden vor Ort – immer häufiger kommen Verträge nicht mehr direkt im Betrieb zustande. Dabei greifen besondere Verbraucherrechte, über die Werkstätten und Autohäuser Bescheid wissen sollten.

Widerrufsrecht im Fernabsatz und bei AGV

Ein Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn er ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande kommt.

Das bedeutet, dass sich Unternehmer und Verbraucher nicht persönlich gegenüberstehen, sondern den Vertrag z. B. so schließen:

- Online-Shop (Internetkauf)
- Telefonverkauf
- Katalogbestellung per Post
- Vertragsschluss per E-Mail

Der gesamte Vertragsabschlussprozess erfolgt ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit.

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge kommen zustande, wenn ein Vertrag zwar persönlich, aber nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmers abgeschlossen wird:

Typische Fälle:

- Haustürgeschäft (Vertreter klingelt an der Haustür)
- Nachtbriefkasten
- Vertrag auf der Straße oder an öffentlichen Orten
- Verkauf auf Ausflügen, Messen oder am Arbeitsplatz

Auch: wenn der Verbraucher in den Geschäftsräumen „angelockt“ wird und dann der Vertrag woanders abgeschlossen wird

Sobald ein Verbraucher online, telefonisch oder außerhalb der Geschäftsräume einen Vertrag abschließt, gilt in der Regel ein 14-tägiges Widerrufsrecht.

Das bedeutet:

- Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Ware oder – bei Dienstleistungen – mit Vertragsabschluss.
- Der Widerruf kann schriftlich, per E-Mail oder durch Rücksendung erklärt werden.

Wichtig für Betriebe:

- Eine korrekte und vollständige Widerrufsbelehrung muss vor Vertragsabschluss übergeben oder digital bereitgestellt werden.
- Fehlt die Belehrung oder ist sie fehlerhaft, verlängert sich die Widerrufsfrist auf 12 Monate und 14 Tage.
- Bei Dienstleistungen sollte der Kunde ausdrücklich zustimmen, dass Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Arbeit beginnen dürfen – andernfalls riskiert der Betrieb, trotz erbrachter Leistung leer auszugehen.

Empfehlung der Innung

Überprüfen Sie Ihre Widerrufsbelehrung, besonders wenn Sie Online-Geschäfte, mobile Dienstleistungen oder Vor-Ort-Beratungen anbieten.

Rufen Sie die Muster - [Widerrufsbelehrung](#) direkt auf.

Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

Freisprechungen 2025 / 2026

31. Januar 2026
für alle Bezirke der IDK Niedersachsen-Mitte

27. Februar 2026
für alle Bezirke der IDK Osnabrück

Mitgliederversammlung der IDK

10. März 2026
für alle Bezirke der IDK Osnabrück

17. März 2026
für alle Bezirke der IDK Niedersachsen-Mitte

Seminar: Aktuelles Arbeitsrecht 2026

03. Februar 2026
Frida-Schröer-Str. 50, 49076 Osnabrück

04. Februar 2026
digital

[Details](#)

[Anmeldung](#)

Bezirksversammlungen der IDK

voraussichtlich:

22. September 2026
für die Bezirke Osnabrück Stadt und Landkreis

24. September 2026
für den Bezirke Hameln

28. September 2026
für die Bezirke Nienburg/Syke/Dypholz

01. Oktober 2026
für die Bezirke Hannover und Neustadt

Innungen des Kfz-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück



und



Sicherheitstechnischer Beratungsdienst STD GmbH

Dieselstraße 28 • 30827 Garbsen
Tel. 05131 466630 • info@idk-hannover.de

Frida-Schröer-Straße 50 • 49076 Osnabrück
Tel. 0541 82555 • info@idk-osnabrueck.de

www.idk-hannover.de
www.std-hannover.de

[ZUM IMPRESSUM](#)